

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle der kontinuierlichen Qualitätsüberwachung und Beurteilung von als Hilfskräften beschäftigten Konferenzdolmetschern (ACI) bei der GD Dolmetschen

Brüssel, 29. März 2012 (Fall 2010-912)

1. Verfahren

Am 18. November 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Kommission eine Meldung zur Vorabkontrolle der kontinuierlichen Qualitätsüberwachung und Beurteilung von als Hilfskräften beschäftigten Konferenzdolmetschern (**ACI**) bei der GD Dolmetschen (**SCIC**).

Weitere, am 28. September 2011 angeforderte Informationen wurden am 15. November 2011 vorgelegt.² Aufgrund der Komplexität des Falls wurde daher das Verfahren am 25. November 2011 um einen Monat verlängert. Die Kommentare zu dem am 16. Dezember 2011 übermittelten Entwurf der Stellungnahme wurden vom Datenschutzkoordinator der GD SCIC am 19. März 2012 eingereicht.

¹ Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Seite 6 der Mitteilung über die Umorganisation des SCIC (SCIC/CS D(2003)61)

- Verordnung 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die EWG
- Muster des Beurteilungsberichts
- revidiertes Abkommen über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Konferenzdolmetscher, die von den Organen der EU als Hilfsbedienstete eingestellt werden ("Abkommen")
- Aufgabenbeschreibung der GD Dolmetschen
- Funktionsdiagramm der Anwendungen für die Planung von Sitzungen und Verdolmetschung (Coralin)
- Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Meldung über die kontinuierliche Qualitätsüberwachung von ACI
- Leitlinien für die Überwachung von Qualität und Berufsethik (ARES (2001)110547)
- Muster von Mitteilungen über einen Beurteilungsauftrag bzw. dessen Rücknahme, für die Einreichung eines Beurteilungsberichts/von Kommentaren, für die Meldung der Unmöglichkeit, eine Beurteilung vorzunehmen
- Geschäftsordnung der Gemeinsamen Qualitätsgruppe vom 11. Juni 2010
- Muster des Curriculum administratif
- Informationsvermerk zum Beschäftigungskoeffizienten von ACI vom 20. Januar 2010 (ARES(2010)110646)
- Einstufung der beruflichen Kompetenz (ARES (2010)110760)
- Informationsvermerk zur kontinuierlichen Qualitätsüberwachung und Beurteilung von ACI bei der GD Dolmetschen
- Group Paritaire Qualité (ARES (2010)112569)
- SERIF Online Freelance (ACI) Reporting System (ARES (2010)813229).

² Zusammen mit folgenden Unterlagen:

- Projet de Compte Rendu du Comité interinstitutionnel de la traduction et de l'interprétation, 33ème réunion 19 février 2009,
- Vermerk über Qualitätskontrollregelungen vom 29. September 2009 (ARES(2009)256287
- Standardvertrag für freiberufliche Konferenzdolmetscher

2. Sachverhalt

Die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle befasst sich mit dem bestehenden System zur Qualitätsüberwachung und Beurteilung von ACI sowie mit weiteren Elementen des Qualitätssicherungsverfahrens, nämlich der Festlegung des **Beschäftigungsfähigkeitskoeffizienten** und der Befassung der **Gemeinsamen Qualitätsgruppe** (Joint Quality Group, **JQG**)³. Es ergänzt die Anwendung SERIF⁴, die bereits 2006 vom EDSB einer Vorabkontrolle unterzogen wurde.⁵

Der Beschäftigungsfähigkeitskoeffizient ist ein auf Punkten basierendes Einstellungsinstrument, bei dem ACI anhand ihrer beruflichen Kompetenz, ihres beruflichen Wohnsitzes und der Anzahl ihrer Arbeitssprachen bewertet werden. Die Einstufung der Fachkompetenz (Professional Competence Rating, **PCR**) wird vom Leiter des jeweiligen Dolmetschreferats (Head of Interpretation Unit, HIU) anhand der regelmäßigen SERIFBerichte sowie anderer relevanter Informationen über die Qualität vorgenommen; dazu gehören persönliche Erfahrungen aus der Arbeit mit dem betreffenden ACI oder Rückmeldungen von Sitzungsveranstaltern, Teilnehmern und Mitgliedern des SCIC-Managements.

Der betreffende ACI kann seine PCR in einem Gespräch mit dem HIU anfechten und, falls dies ergebnislos bleibt, bei dessen Dienstvorgesetzten Beschwerde einlegen, der dann eine endgültige Entscheidung trifft.

Bei schwerwiegenden oder anhaltenden Bedenken über die fachliche Kompetenz oder die Einhaltung der Berufsethik eines bestimmten ACI, die in den Gesprächen mit den Vorgesetzten nicht ausgeräumt werden konnten, hat der HIU den Fall an die Gemeinsame Qualitätsgruppe weiterzuleiten. Hierzu hat er eine Akte in Papierform zu erstellen, die aus einem einleitenden Vermerk mit einer Darstellung des Sachverhalts und Vorschlägen für das weitere Vorgehen sowie weiteren Unterlagen wie SERIF-Berichten, Beschwerden von Sitzungsveranstaltern, Teilnehmern oder anderen Mitgliedern der Direktion A über schwere Verfehlungen oder unprofessionelles Verhalten besteht. Eine vertrauliche Kopie dieser Akte erhalten dann alle Mitglieder der JQG sowie der betroffene ACI, der eine Anhörung durch die Gruppe verlangen kann. Am Ende des Verfahrens steht eine Empfehlung an den Generaldirektor, der eine endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft.

3. Rechtliche Aspekte

Diese Stellungnahme stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten⁶; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung 45/2001⁷ entsprechen.

³ Sie ist an die Stelle der früheren *Groupe interinstitutionnelle de qualité* (GIQ) getreten; Einzelheiten hierzu weiter unten.

⁴ Système d'Enregistrement de Rapports sur les Interprètes Freelance.

⁵ Siehe Stellungnahme 2006-001 des EDSB vom 21. März 2006.

⁶ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Der EDSB hält fest, dass die Verwaltungs- und Bewertungsdaten im Einklang mit den Datenqualitätsgrundsätzen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d verarbeitet werden; das Recht auf Auskunft und Berichtigung gemäß Artikel 13 und 14 kann betroffenen Personen gewährt werden, und auch die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 22 können als angemessen betrachtet werden.

Der EDSB merkt jedoch an, dass Datenaufbewahrung, Datenübermittlungen und Informationspolitik nicht in vollem Umfang der Verordnung entsprechen. Daher geht er auf diese Punkte im Folgenden näher ein.

3.1. Datenaufbewahrung. Aus den eingereichten weiteren Informationen geht hervor, dass in diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten nach Schließung der jeweiligen Akte 20 Jahre lang aufbewahrt werden.⁸

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Eine weitergehende Aufbewahrung von Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

Die derzeitigen relativ langen Aufbewahrungsfristen scheinen in einem unangemessenen Verhältnis zum Qualitätssicherungsverfahren insgesamt beim SCIC zu stehen. Die Kommission wird daher aufgefordert, eine kürzere, auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung abgestimmte Frist festzulegen, sofern die Notwendigkeit einer so relativ langen Aufbewahrungsfrist nicht hinreichend begründet werden kann.

3.2. Datenübermittlungen. Zwar können alle Datenübermittlungen innerhalb des SCIC gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 als für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens erforderlich gelten, doch dürfte sich keiner der Empfänger der in Artikel 7 Absatz 3 formulierten Zweckbindungspflicht bewusst sein.

Der EDSB empfiehlt daher, alle internen Empfänger auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

3.3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die vorhandenen Informationsvermerke enthalten offenbar keine der in Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 aufgelisteten Angaben.

Der EDSB empfiehlt daher, Angaben zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Zweck der Verarbeitung, den Datenkategorien, den Datenempfängern, dem Recht auf Auskunft, dem Recht auf Berichtigung und dem Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Rechtsgrundlage der Verarbeitung, der Aufbewahrungsfrist sowie dem Ursprung der Daten in die entsprechenden Vermerke aufzunehmen oder in eigenen Datenschutzhinweisen niederzulegen.

4. Schlussfolgerungen

-

⁸ Ausgenommen sind die Arbeitsakten der JQG-Mitglieder, die vom Vorsitzenden der JQG nach Abschluss des Befassungsverfahrens vernichtet werden; nur ein Papierexemplar wird zwei Jahre aufbewahrt.

Unter Berücksichtigung seiner obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Es werden mit Blick auf die eigentlichen Zwecke der Datenverarbeitung kürzere Aufbewahrungsfristen festgelegt, sofern die Notwendigkeit der bestehenden Fristen nicht hinreichend erläutert werden kann;
- alle Datenempfänger werden auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen;
- die Informationen für betroffene Personen werden wie oben dargestellt erteilt.

Des Weiteren sollte die Meldung wie oben ausgeführt überarbeitet werden.

Die Europäische Kommission wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 29. März 2012

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter